



EINGEGANGEN

06.09.2018 EB

von Bredow Valentin Herz
Rechtsanwälte mbB

Verwaltungsgericht Hannover

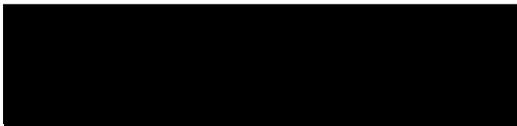
Im Namen des Volkes

Urteil

Tatbestandlich berichtigend
VF: 13.09.
FA: 20.09.
wkt. JuB

4 A 7162/16

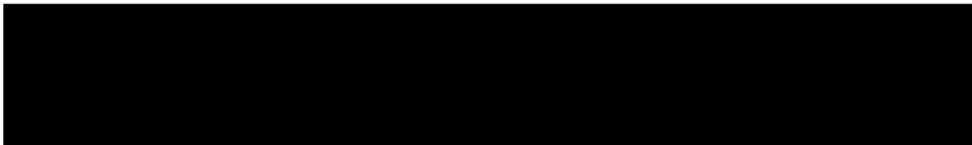
In der Verwaltungsrechtssache



– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
von Bredow Valentin Herz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Littenstraße 105, 10179 Berlin - 713/15/MM/R -

gegen



– Beklagte –

wegen Anforderung eines Kostenvorschusses nach der Baugebührenordnung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. August 2018 durch den Richter Barstein als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist.

Der Bescheid der Beklagten vom 22. September 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. November 2016 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Kostenvorschussbescheid der Beklagten für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Klägerin beantragte bei der Beklagten eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen im Gemeindegebiet [REDACTED]. Mit Bescheid vom 06.07.2016 forderte das „Team Bauaufsicht Südwest“ der Beklagten die Klägerin auf, einen Kostenvorschuss in Höhe von [REDACTED] Euro zu leisten. Die Beklagte begründete die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass absehbar sei, dass die nach der Baugebührenordnung für die bauaufsichtliche Prüfung voraussichtlich anfallenden Gebühren nicht unerheblich sein werden.

Die Klägerin legte gegen diese Entscheidung Widerspruch bei der Beklagten ein. Die Beklagte half diesem mit Bescheid vom 27.09.2016 ab und hob den Bescheid vom 06.07.2016 auf. Mit gleicher Post übermittelte die Beklagte einen neuen Kostenvorschussbescheid vom 22.09.2016 über [REDACTED] Euro, der an die Stelle des vorherigen Bescheides treten sollte. Der Klägerin wurde die Möglichkeit eingeräumt, ersatzweise eine Bankbürgschaft vorzulegen. Zur Begründung des neuen Kostenvorschusses führte die Beklagte im Wesentlichen an, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch eine Baugenehmigung erteilt werden wird, für die Gebühren nach der Baugebührenordnung anfallen werden. Der Kostenvorschuss werde erhoben, weil im Baugewerbe im Falle von Insolvenzen ein Ausfallrisiko bestehe, wodurch der öffentlichen Hand Schaden drohe. Ab einem Gebührenaufkommen von [REDACTED] Euro werde daher regelmäßig ein Gebührevorschuss in der Höhe der zu erwartenden Gebühren verlangt. Bei Anhaltspunkten für ein Ausfallrisiko würde ein Kostenvorschuss auch unterhalb dieser Schwelle angefordert. Andererseits werde von einer Anforderung abgese-

hen, wenn ein Insolvenzrisiko nicht bestehe. So werde bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften regelmäßig von einer Erhebung eines Kostenvorschusses abgesehen. Im vorliegenden Fall gelte weder das eine, noch das andere, weil keine Anhaltspunkte für einen Sachverhalt vorlägen, die eine Abweichung von der Verwaltungspraxis rechtfertigen würden.

Die Klägerin legte hiergegen mit Schreiben vom 21.10.2016 erneut Widerspruch ein und begründete diesen mit Schriftsatz vom 31.10.2016. Weiterhin wurde ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 04.11.2016 die freiwillige Aussetzung der Vollziehung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2016 wurde der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen und diese Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass die Beklagte die für die Kostenerhebung zuständige juristische Person sei, ohne dass es darauf ankomme, von welcher intern zuständigen Organisationseinheit der Bescheid letztlich verfasst werde. Weiterhin beinhalte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung auch eine baurechtliche Genehmigung, für die auch separat ein Kostenvorschuss gefordert werden könne. Auch Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Es liege kein atypischer Fall vor, vielmehr handele es sich bei der Planung von Windkraftanlagen um riskante Unterfangen, bei denen die öffentliche Hand Sicherheiten benötige. Dass die Beklagte ihr Ermessen betätigt habe, zeige sich auch daran, dass der Klägerin die Möglichkeit eingeräumt worden ist, ersatzweise eine Bankbürgschaft über die angeforderte Summe vorzulegen. Auch sei die gewählte Grenze von 5.000 Euro nicht ermessensfehlerhaft, denn mit steigendem Gebührenaufkommen steige auch das Risiko für die Allgemeinheit, im Falle einer Insolvenz des Antragstellers die Kosten tragen zu müssen.

Mit Schriftsatz vom 25.11.2016 bot die Klägerin der Beklagten anstelle des Kostenvorschusses die Beibringung eines Liquiditätsnachweises an. Die Beklagte lehnte dies ab und stellte klar, dass die Aussetzung der Vollziehung zwar für die Dauer des Gerichtsverfahrens gelte, gleichzeitig das Genehmigungsverfahren für diese Dauer aber nicht betrieben werde.

Die Klägerin hat am 02.12.2016 Klage erhoben. Sie begründet die Klage im Wesentlichen damit, dass es dem Team Bauaufsicht an der Sachbefugnis für den Erlass des Kostenvorschussbescheides fehle, weil eine Baugenehmigung nicht beantragt worden sei. Weiterhin sei der Tatbestand für eine Kostenvorschussforderung nicht erfüllt, da hier ein Kostenvorschuss für eine Baugenehmigung angefordert worden ist, eine solche Amtshandlung angesichts der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen

Genehmigung jedoch nicht außenwirksam ergehen kann. Der Kostenvorschuss könne gemäß § 1 Abs. 6 AllGO nur als Teil eines Kostenvorschusses für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung angefordert werden. Außerdem sei die Forderung ermessensfehlerhaft erhoben worden, weil die Beklagte ohne Einzelfallprüfung die von ihr willkürlich gewählte Grenze von 5.000 Euro angesetzt habe, ohne die Besonderheiten von Genehmigungsverfahren im Windenergiesektor zu berücksichtigen. So gebe es in dieser Branche für die öffentliche Hand lediglich im Ablehnungsfall ein nennenswertes Insolvenzrisiko, während es im Genehmigungsfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Realisierung des Projektes komme und somit auch kein Zahlungsausfall drohe. Bei einer Ablehnung ergäben sich aber bei Windenergieanlagen – anders als in gewöhnlichen baurechtlichen Verfahren – erheblich niedrigere Gebühren als im Falle einer Genehmigung. Im Übrigen sei die Entscheidung aber auch ermessensfehlerhaft, weil die Beklagte durch ihre pauschale Ermessensbetätigung das Regel-/Ausnahmeverhältnis innerhalb von § 7 Abs. 1 und 2 NVerwKostG umkehre und auch nicht berücksichtige, dass derart hohe Kostenvorschussforderungen für Windenergieprojektierer Existenzbedrohlich seien. Schließlich sei es auch widersprüchlich, einerseits die Aussetzung der Vollziehung zuzugestehen, andererseits aber das Genehmigungsverfahren nicht weiter zu betreiben.

Nach Klageerhebung hat die Beklagte die Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für 5 der 8 geplanten Windkraftanlagen abgelehnt. Hinsichtlich der verbliebenen drei Windkraftanlagen hat die Klägerin neue Genehmigungsunterlagen eingereicht, aus denen sich ergibt, dass sie nunmehr die Errichtung von drei anderen Modellen an anderen Standorten begehrt. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass sie den Kostenvorschussanforderungsbescheid für fünf Windkraftanlagen aufhebe, weil insoweit die Amtshandlung, für die ein Vorschuss gefordert werden sollte, bereits ergangen ist und der Bescheid diesbezüglich gegenstandslos sei. Die Beklagte erklärte weiterhin, dass sie im Übrigen an dem Bescheid in Höhe von 47.000 Euro festhalte. Hierbei handele es sich um den Anteil der ursprünglich angeforderten 125.000 Euro, der auf die drei verbliebenen und nunmehr neu beantragten Windkraftanlagen entfalle. Sie begründet dies damit, dass die Anträge der Klägerin zwar dahingehend zu verstehen sein dürften, dass die Genehmigungsanträge für die ursprünglich geplanten drei Windkraftanlagen zurückgenommen und drei neue Windkraftanlagen beantragt werden. Es ergebe sich hierdurch aber keine für die Anforderung des Kostenvorschusses relevante Änderung, da auch für die drei neu beantragten Windkraftanlagen ein Vorschuss in eben jener Höhe gefordert werden könne.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass eine solche Übertragung des Kostenvorschussbescheides nicht in Betracht kommt, weil es sich um eine Ermessensentscheidung handele

und die Behörde daher für die neu beantragten Vorhaben eine neue Prüfung durchführen müsse, ob ein Kostenvorschuss zu fordern sei.

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit für erledigt erklärt, soweit die Beklagte den Bescheid aufgehoben hat.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. den Kostenvorschussbescheid der Beklagten vom 22.09.2016 (Az. 63-16 ST 2016-0008 [16/201-X/X91]) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.11.2016 (Az. 63.01W/16/2016-0099) aufzuheben, soweit er in der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2018 aufrechterhalten worden ist,
2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid und bezieht sich zur Begründung auf die Begründungen im Ausgangs- und Widerspruchbescheid. Sie vertieft ihre Argumentation dahingehend, dass bereits die Auswahl des Schwellenwertes von 5.000 Euro einen Teil der Ermessenserwägungen ausmache, da ab diesem Betrag der Allgemeinheit das steigende Insolvenzrisiko nicht mehr auferlegt werden könne. Die Besonderheiten der Windenergiebranche erhöhten das Insolvenzrisiko zudem, und die Tatsache, dass die Kapitaldecke der Klägerin zu dünn sei, den Vorschuss zu begleichen, bestätige nur, dass ein erhebliches Insolvenzrisiko bestehe.

Die Klägerin hat ursprünglich angekündigt, den Antrag zu stellen, hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die ordnungsgemäße Weiterführung des laufenden Genehmigungsverfahrens von der Zahlung bzw. Leistung einer Sicherheit in Höhe des mit Bescheid vom 22.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.11.2016 geforderten Kostenvorschusses durch die Klägerin abhängig zu machen. Nach richterlichem Hinweis in der mündlichen Verhandlung hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt, dass er an diesem Antrag nicht mehr festhalte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die im Übrigen aufrecht erhaltene Klage ist zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid ist, soweit er in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Entgegen der Auffassung der Klägerin greift zwar nicht durch, dass der angegriffene Ausgangsbescheid vom Team Bauaufsicht Südwest der Beklagten erlassen worden ist, da lediglich die sachliche und örtliche Zuständigkeit judiziabel ist, nicht aber die Frage, ob die innerhalb der Gebietskörperschaft intern zuständige Organisationseinheit gehandelt hat. Nach außen handelt die Beklagte durch den Regionspräsidenten, ohne dass der Adressat einen Anspruch darauf hat, dass ganz bestimmte Mitarbeiter die Sachentscheidung inhaltlich vorbereiten oder treffen. Welchen Teams oder Sachbearbeitern intern die Zuständigkeit für die Fallbearbeitung zukommt ist hingegen Teil der vom Selbstverwaltungsrecht gedeckten Personalhoheit der Beklagten.

Auch der Umstand, dass hier ein Kostenvorschuss für eine Baugenehmigung angefordert worden ist, obwohl es sich bei der beantragten Amtshandlung um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung handelt, verhilft der Klage nicht zum Erfolg. Der Klägerin ist zuzugestehen, dass § 1 Abs. 6 AllGO tatsächlich so zu verstehen sein dürfte, dass bei einkonzentrierten Einzelgenehmigungen wie im Falle von § 13 BImSchG keine einzelnen Gebührenbescheide ergehen sollen, sondern sich der immissionsschutzrechtliche Gebührenbescheid um die auf die einkonzentrierten Genehmigungen entfallenden Gebühren erhöhen soll. Das gleiche dürfte demnach für Kostenvorschüsse nach § 7 Abs. 2 NVerwKostG gelten. Hinsichtlich dieses Fehlers ist jedoch davon auszugehen, dass die Voraussetzung einer Umdeutung nach § 47 VwVfG vorliegen würden und der angegriffene Bescheid in einen immissionsschutzrechtlichen Kostenvorschussbescheid umgedeutet werden könnte, wenn das Umdeutungsergebnis im Übrigen rechtmäßig, insbesondere Ermessensfehlerfrei wäre.

Dies ist jedoch nicht der Fall, denn die Beklagte hat beim Erlass des Kostenvorschussbescheides ermessensfehlerhaft gehandelt. Das Umdeutungsergebnis würde unter dem gleichen Ermessensfehler leiden.

Der Kostenvorschussbescheid beruht im vorliegenden Fall auf § 7 Abs. 2 NVerwKostG. Hiernach kann eine Amtshandlung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Entscheidung steht demnach im Ermessen der Behörde, sodass die Behörde verpflichtet ist, die Norm entsprechend dem Zweck der Ermächtigung anzuwenden und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 40 VwVfG. Gemäß § 114 VwGO prüft das Gericht in diesen Fällen auch, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Dies ist hier der Fall, denn es liegt ein Ermessensdefizit vor. Dies ist der Fall, wenn die Behörde nicht alle nach Lage des Falles betroffenen wesentlichen Belange in ihre Ermessensentscheidung einstellt oder zwar alle wesentlichen Gesichtspunkte ermittelt hat, diese aber falsch gewichtet hat (BVerwGE 77, 352, 364; Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO § 114 Rn. 178 - 180, beck-online; BeckOK VwGO/Decker VwGO § 114 Rn. 21-23, beck-online).

Wesentlich erscheint im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des Normzweckes von § 7 Abs. 2 NVerwKostG ob die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls vorliegt und der Geldbetrag so hoch ist, dass die Allgemeinheit nicht mit diesem Risiko belastet werden soll. Nicht zu beanstanden ist vor diesem Hintergrund daher die von der Beklagten gewählte Schwelle von 5.000 Euro, oberhalb derer sie bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren regelmäßig einen Kostenvorschuss anfordert. Hier erscheint es Sachgerecht, dass die Beklagte dem Zwecke der Ermächtigung in § 7 Abs. 2 NVerwKostG folgend, die öffentliche Hand vor Zahlungsausfällen zu schützen, das in der Baubranche tendenziell höhere Insolvenzrisiko berücksichtigt und in diese Risikobewertung die Höhe der zu erwartenden Gebühren einbezieht. Auch führt die Anwendung dieses Richtwertes nicht dazu, dass die Beklagte von einer Einzelfallprüfung absieht, denn sie prüft – auch im streitgegenständlichen Verfahren – gleichwohl, ob die Umstände des Einzelfalles es gebieten, unterhalb der 5.000 Euro Schwelle einen Kostenvorschuss anzufordern, weil bestimmte Anhaltspunkte für ein erhöhtes Insolvenzrisiko sprechen. Diese Einzelfallprüfung muss aber konsequenterweise auch die umfängliche Überprüfung aller Umstände umfassen, die auch bei einem zu erwartenden Gebührenaufkommen über 5.000 Euro gegen die Erhebung eines Kostenvorschusses sprechen.

Vorliegend hat die Beklagte bezogen auf den letzteren Aspekt ihr Ermessen defizitär ausgeübt, weil sie bei ihrer Entscheidung einen Kostenvorschuss anzufordern nicht ausreichend die Besonderheiten der Windenergiebranche berücksichtigt hat, die dazu führen, dass ein – in der Baubranche regelmäßig anzunehmendes Zahlungsausfallrisiko –

im konkret vorliegenden Fall nicht gegeben ist und eine Kostenvorschussforderung in der angesetzten Höhe sich deshalb als unverhältnismäßig erweist. Diese Besonderheiten hätten im vorliegenden Fall vielmehr dazu führen müssen, dass die Beklagte den Kostenvorschuss allenfalls in Höhe der zu erwartenden Ablehnungsgebühr hätte erheben dürfen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen unterscheidet sich – wie die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend bestätigt haben – mit Blick auf die Gebührenfolgen bereits dadurch deutlich von anderen baurechtlichen Verfahren, dass die Ablehnungsgebühren und Genehmigungsgebühren für eine Windkraftanlage viel stärker divergieren als bei sonstigen Bauvorhaben.

Gleichzeitig komme es aufgrund der hohen wirtschaftlichen Rentabilität von Windkraftanlagen im Genehmigungsfall nur ausgesprochen selten dazu, dass eine Windkraftanlage nicht realisiert wird und die hinter dem Projekt stehende Gesellschaft zahlungsunfähig wird. Selbst wenn es hierzu kommen sollte, übernimmt regelmäßig ein anderes Unternehmen die Umsetzung des Projektes und würde somit auch als Rechtsnachfolger des Veranlassers i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 NVerwKostG als Gebührenschuldner in Betracht kommen. Diesen Sachverhalt hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung anschaulich dargelegt. Auch der Beklagtenvertreter bestätigte im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass ihm keine Fälle bekannt seien, in denen es nach Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Windkraftanlage noch dazu kam, dass die Windkraftanlage nicht errichtet worden ist. Auch zu einem Fall des Zahlungsausfalls in der Windenergiebranche, bei dem die noch ausstehenden Genehmigungsgebühren nicht mehr beglichen werden konnten, ist es nach Auskunft des Beklagtenvertreters im Zuständigkeitsbereich der Beklagten bislang nicht gekommen. Auch andere Fälle aus den Zuständigkeitsbereichen anderer Genehmigungsbehörden seien ihm nicht bekannt.

Nach Auffassung des Einzelrichters handelt es sich bei diesem Kontext- um einen für die Ermessensbetätigung wesentlichen Umstand des Sachverhaltes, den die Beklagte bei der Abwägung nicht berücksichtigt hat. Es spricht vieles dafür, dass in Konstellationen wie der hiesigen von der Faustformel abzurücken ist, dass bei zu erwartenden Gebühren von über 5.000 Euro stets ein Kostenvorschuss in Höhe der Genehmigungsgebühr angefordert wird. Anders als in den typischen baurechtlichen Genehmigungsverfahren erscheint das Insolvenzrisiko im Falle der Erteilung einer Genehmigung deutlich niedriger, auch weil für Windkraftanlagen Typengenehmigungen vorliegen, die viele im bauordnungsrecht zu verortende Unwägbarkeiten bei der Realisierung des Vorhabens nicht in Erscheinung treten lassen. Es kommt vielmehr in aller Regel dazu, dass das

Vorhaben re
nem Zahlungs
steht vielmehr
rechtliche G
Zeitp

Vorhaben realisiert und in wirtschaftlicher Weise betrieben wird, sodass es auch zu einem Zahlungsausfall des Anlagenbetreibers nicht kommt. Ein erhöhtes Ausfallrisiko besteht vielmehr nur in denjenigen Fällen, in denen ein Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgelehnt wird und der Betreiber aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Investitionen in Zahlungsschwierigkeiten gerät. In diesen Fällen ist jedoch wie erläutert das Risiko der öffentlichen Hand deutlich niedriger, da die Gebühr für einen immissionsschutzrechtlichen Ablehnungsbescheid nur einen Bruchteil der Genehmigungsgebühr beträgt. Insoweit würde es gemessen am Normzweck – die Allgemeinheit vor Zahlungsausfällen zu schützen - sachgerechter und für den Anlagenbetreiber verhältnismäßiger erscheinen, einen Kostenvorschuss lediglich in der Höhe einer etwaigen Ablehnungsgebühr zu fordern, da nach dem Gesagten nur in dieser Höhe erfahrungsgemäß die tatsächliche Gefahr eines Zahlungsausfalls besteht.

Dahingestellt bleiben kann deshalb, ob die Beklagte berechtigt gewesen ist, den ursprünglichen Kostenvorschussbescheid nach Rücknahme der Genehmigungsanträge und dem Stellen neuer Anträge unverändert und ohne erneute Ermessensausübung auf diese neuen Vorhaben zu übertragen.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des aufrecht erhaltenen Teils der Klage folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Hinsichtlich des auf den übereinstimmend für erledigt erklärten Teil entspricht es billigem Ermessen i.S.v. § 161 Abs. 2 VwGO, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen, weil die Kostenvorschussanforderung aus den oben dargestellten Erwägungen auch zu dem durch das erledigende Ereignis gegenstandslos gewordenen Anteil rechtswidrig gewesen ist und die Klage Erfolg gehabt hätte.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, weil die Komplexität der sich stellenden materiell-rechtlichen Fragen und die wirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens für die Klägerin dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,



zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

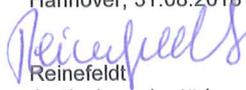
Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Barstein

Beglaubigt
Hannover, 31.08.2018



Reinefeldt
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

